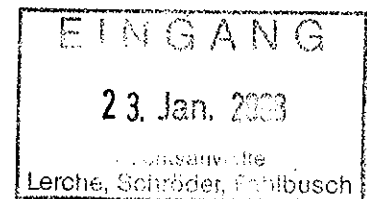


VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 3 A 74/07

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED],
[REDACTED],
Staatsangehörigkeit: [REDACTED],

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 2006/00315 -

g e g e n

das Zentrale Ausländerbehörde Braunschweig,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 3 H.28-12231/3-9 (104/06) -

Beklagter,

Streitgegenstand: Ausländerrecht, Abschiebungskosten

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 3. Kammer - am 15. Januar 2008 beschlossen:

Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe für den ersten Rechtszug
bewilligt
und Rechtsanwalt Fahlbusch

aus Hannover beigeordnet, soweit in dem angefochtenen Bescheid Kosten der Abschiebungsversuche vom 01.09.2005 und 27.10.2005 festgesetzt worden sind.

Die Beiordnung erfolgt mit der Maßgabe, dass kein höherer Vergütungsanspruch entsteht als bei einem im Bezirk des erkennenden Gerichts ansässigen Rechtsanwalt (§§ 166 VwGO, 121 Abs. 3 ZPO).

Im Übrigen wird der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet (§§ 1 GKG, 166 VwGO, 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO).

G r ü n d e :

Die für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe notwendige hinreichende Aussicht auf Erfolg der Klage (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO) ist gegeben, soweit der Kläger sich gegen die Festsetzung der Kosten der Abschiebungsversuche am 01.09.2005 und 27.10.2005 wendet, da dem Kläger die Abschiebungstermine nicht angekündigt worden waren. Zwar trifft es zu, dass die Ankündigung des Termins nicht Voraussetzung für die Abschiebung ist und eine solche Ankündigung auch untunlich sein kann. Scheitert in einem solchen Fall aber die Abschiebung, so bestehen Zweifel daran, dass die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Kosten vorliegen. Denn Voraussetzung für eine Kostenpflicht nach den §§ 66 Abs. 1 und 67 Abs. 1 und 3 AufenthG ist regelmäßig eine spezielle Veranlassung der konkret geltend gemachten Kosten. Im Übrigen war der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bezüglich der Kosten des Abschiebungsversuchs vom 19.01.2006 zurückzuweisen. Für diesen Tag war dem Kläger die Abschiebung angekündigt worden. Es kann dahinstehen, ob sein Vorbringen, er sei gemeinsam mit seiner damaligen Lebensgefährtin um 7:00 Uhr in der Unterkunft gewesen, zutrifft oder nicht, da er für den gesamten Tag mit seiner Abholung zum Zwecke der Durchführung der Abschiebung hätte rechnen müssen. Damit sind die entstandenen Kosten auch konkret durch das Verhalten des Klägers veranlasst worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 GKG i. V. m. § 166 VwGO und § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO.